

Abwicklung von Transportleistungen

1. Mengenanmeldungsverfahren

Der von KUNDE bevollmächtigte PORTFOLIOVERANTWORTLICHE meldet WINGAS TRANSPORT die Erdgasmengen gemäß Ziffer 1.1 – 1.6 an, die KUNDE an einem oder mehreren EINSPEISEPUNKTEN einzuspeisen und an einem oder mehreren AUSSPEISEPUNKTEN zeit- und energieäquivalent auszuspeisen plant. Jede Nominierung, welche von KUNDE selbst übersandt wird, ist unwirksam.

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung von Transportleistungen hat der von KUNDE bevollmächtigte PORTFOLIOVERANTWORTLICHE mindestens 10 WERKTAGE vor Durchführung eines Transportes WINGAS TRANSPORT über die jeweiligen zu verwendenden SHIPPER CODES im vor- und nachgelagerten Netz zu informieren.

Die Mengenanmeldung erfolgt in kWh. Bei der Umrechnung volumetrischer Einheiten [m³] in Energieeinheiten [kWh] ist sicherzustellen, dass die EINSPEISEKAPAZITÄT oder die AUSSPEISEKAPAZITÄT in [m³/h] am jeweiligen EIN- und/oder AUSSPEISEPUNKT nicht überschritten wird.

Eine Mengenanmeldung ist nicht erforderlich, falls KUNDE am EIN- bzw. AUSSPEISEPUNKT als BALANCING SHIPPER oder LASTPROFILKUNDE auftritt.

1.1 Inhalt der Mengenanmeldung

Die Mengenanmeldung des PORTFOLIOVERANTWORTLICHEN enthält folgende Informationen:

- Bezeichnung der Art der Mengenanmeldung
- Absender
- Empfänger
- Verteiler der Nachricht
- Vertrags-ID des PORTFOLIOVERTRAGES
- EINSPEISEPUNKT beziehungsweise AUSSPEISEPUNKT mittels NETZPUNKT-CODE
- SHIPPER CODE Paar, bestehend aus:
 - SHIPPER CODE des PORTFOLIOVERTRAGES, von welchem Mengen über den NETZPUNKT transportiert werden soll
 - SHIPPER CODE des PORTFOLIOVERTRAGES, welchem die über den NETZPUNKT transportierten Mengen zugeordnet werden sollen.
- Gültigkeitszeitraum

- Stundenmenge, jeweils bezogen auf ein SHIPPER CODE Paar am entsprechenden NETZPUNKT

1.2 Monatliche Mengenvorausschau

Die unverbindliche monatliche Mengenvorausschau erfolgt bis zum 18. eines jeden MONATS für jeden TAG des Folgemonats.

1.3 Wöchentliche Mengenanmeldung

Die verbindliche wöchentliche Mengenanmeldung erfolgt bis 18:00 Uhr am Donnerstag jeder WOCHE für jeden TAG der Folgewoche.

1.4 Tägliche Mengenanmeldung

Die tägliche Mengenanmeldung erfolgt am Montag bis Donnerstag bis 14:00 Uhr verbindlich für den Folgetag und am Freitag bis 14:00 Uhr jeweils für die folgenden drei TAGE. Sind der bzw. die Folgetage keine WERKTAGE, so ist zusätzlich eine tägliche Mengenanmeldung für die auf den Folgetag folgenden TAGE abzugeben.

Sollte bis 14:00 Uhr des laufenden TAGES von KUNDE keine tägliche Mengenanmeldung für den Folgetag bei WINGAS TRANSPORT eingegangen sein, so wird als Mengenanmeldung die für den entsprechenden TAG gemäß 1.3 angemeldete Menge verwendet. Falls darüber hinaus keine Mengenanmeldung gemäß 1.3 eingegangen sein sollte, so gilt als angemeldete Menge Null (0).

1.5 Renominierungen

Renominierungen sind für den laufenden TAG zulässig.

Eine Renominierung wird frühestens zwei STUNDEN nach Ablauf der laufenden STUNDE wirksam, in der die Renominierung bei WINGAS TRANSPORT eingeht.

Innerhalb der laufenden STUNDE, in der die Renominierung bei WINGAS TRANSPORT eingegangen ist, ist keine weitere Renominierung eines Portfolios für den selben Nominierungszeitraum möglich.

1.6 Mengenanmeldung mit Zeitversatz

Bei der Mengenanmeldung mit Zeitversatz gemäß § 7 Ziffer (2) der WINGAS-TRANSPORT-NETZZUGANGSBEDINGUNGEN wird der Wert der Mengenanmeldung gemäß Ziffer 1.2 bis 1.5 für den jeweiligen EINSPEISEPUNKT und/oder AUSSPEISEPUNKT durch einen Mess- oder Allokationswert ersetzt.

2. Bestätigung durch WINGAS TRANSPORT

2.1 Bestätigung der wöchentlichen Mengenanmeldung

WINGAS TRANSPORT bestätigt dem PORTFOLIOVERANTWORTLICHEN die wöchentliche Mengenanmeldung bis 18:00 Uhr am Freitag jeder WOCHEN für die Folgeweche.

Sollte bis zum vorgenannten Zeitpunkt keine schriftliche Bestätigung erfolgt sein, gilt die Mengenanmeldung als bestätigt.

2.2 Bestätigung der täglichen Mengenanmeldung

WINGAS TRANSPORT bestätigt dem PORTFOLIOVERANTWORTLICHEN die tägliche Mengenanmeldung bis 18:00 Uhr des Vortages.

Sollte bis zum vorgenannten Zeitpunkt keine schriftliche Bestätigung erfolgt sein, gilt die Mengenanmeldung als bestätigt.

2.3 Bestätigung von Renominierungen

WINGAS TRANSPORT bestätigt dem PORTFOLIOVERANTWORTLICHEN eine Renominierung innerhalb von einer STUNDE nach Ablauf der vollen STUNDE ihres Einganges.

Sollte bis zum vorgenannten Zeitpunkt keine schriftliche Bestätigung erfolgt sein, gilt die Renominierung als bestätigt.

2.4 Abweichungen

Im Rahmen des Mengenanmeldungsverfahrens informiert WINGAS TRANSPORT den PORTFOLIOVERANTWORTLICHEN über die von WINGAS TRANSPORT und dem angrenzenden Netzbetreiber pro SHIPPER CODE Paar akzeptierte Menge mittels einer „Matching Notice“ bis 15:00 Uhr des Vortages. Etwaige Abweichungen zwischen den bei den Netzbetreibern angemeldeten Mengen werden nicht gesondert ausgewiesen.

Falls der PORTFOLIOVERANTWORTLICHE WINGAS TRANSPORT bis 16:00 Uhr des Vortages keine oder keine korrigierte, tägliche Nominierung mitteilt, so gilt die in der Matching Notice von WINGAS TRANSPORT akzeptierte Transportmenge als nominiert.

3. Datenbereitstellung

Die für die Abwicklung der Transportleistung notwendigen Daten sind von KUNDE in der Dispatchingzentrale der WINGAS TRANSPORT bereitzustellen. Sie müssen in einer für WINGAS TRANSPORT maschinenles- und verarbeitbaren Form vorliegen.

Die Übermittlung und der Austausch der für die Abwicklung erforderlichen Geschäftsdaten, Informationen bzw. Dokumente soll über das EDIG@S-Protokoll erfolgen. Einzelheiten zum Datenaustausch werden in Anlage 2 festgelegt. Die Kosten für den Datentransfer in die Dispatchingzentrale der WINGAS TRANSPORT trägt KUNDE.

4. Behandlung außergewöhnlicher Betriebssituationen (Leistungshindernisse)

Treten Umstände auf, infolge derer KUNDE und/oder WINGAS TRANSPORT die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nicht oder nur eingeschränkt nachkommen können, wird der jeweils von diesen außergewöhnlichen Umständen betroffene VERTRAGSPARTNER den anderen VERTRAGSPARTNER über den aktuellen Sachstand unter Angabe des voraussichtlichen Umfangs, der Dauer und deren Ursache informieren. Diese Information erfolgt telefonisch und ist schriftlich zu bestätigen.

Der PORTFOLIOVERANTWORTLICHE passt seine Mengenanmeldungen dieser außergewöhnlichen Betriebssituation an.

5. Mengenaufteilungsverfahren (Allokation)

5.1 Allgemeine Regelung

Das Mengenaufteilungsverfahren von ERDGAS wird notwendig, wenn das ERDGAS mehrerer PORTFOLIOVERTRÄGE gemeinsam und ungetrennt voneinander gemessen wird. Das am EIN- bzw. AUSSPEISEPUNKT jeweils gültige Allokationsverfahren entspricht dem in der für den relevanten Netzkopplungspunkt abgeschlossenen Netzkopplungsvereinbarung.

Für den Fall, dass keine weiteren Vertragsmengen im EIN- und/oder AUSSPEISEPUNKT fließen, gilt die ermittelte/gemessene Menge als übernommen.

5.2 Regelung am EINSPEISEPUNKT

Als durch KUNDE eingespeiste Mengen gelten die gemäß Allokation für den EINSPEISEPUNKT zugewiesenen Mengen.

5.3 Regelung am AUSSPEISEPUNKT

Als durch KUNDE ausgespeiste Mengen gelten die gemäß Allokation für den AUSSPEISEPUNKT zugewiesenen Mengen.

6. Zusammenarbeit

Bei der Abwicklung werden die VERTRAGSPARTNER in beiderseitigem Interesse und zu beiderseitigem Nutzen handeln und zusammenarbeiten. Hierzu gehört insbesondere die gegenseitige Information über alle Umstände und Maßnahmen, die den Fluss von Erdgasmengen oder die Gasbeschaffenheit voraussichtlich beeinflussen könnten.

Sollte es bei der Ein-/Auspeisung der Mengen zu Störungen kommen, sind WINGAS TRANSPORT und KUNDE zur Schadensminimierung verpflichtet. In einem solchen Fall werden sich die Dispatchingstellen direkt über einzuleitende Maßnahmen abstimmen.

7. Anlagenverzeichnis

Muster Zuständigkeitsmeldung	Anlage 1
Datenbereitstellung	Anlage 2